

## V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Almesbachtal" vom 25.02.1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 1986 S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28.01.87, Nr. 820 - 8632 St. WEN 5, genehmigte

## V e r o r d n u n g

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die im Tal des Almesbaches befindlichen Auwald- und Bruchwaldbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Almesbachtal".

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Gemarkung Weiden, die Flst.Nrn.

4557 (t), 4558 (t), 4559 (t), 4560 (t), 4560 1/2 (t), 4561 (t), 4562 (t), 4576 (t), 4615, 4615/3 (t), 4616, 4617, 4627/2, 4628/2, 4629/2, 4630/2, 4633/2, 4636/2, 4639/2, 4640/2, 4641/4, 5074/5, 5075, 5076, 5077 (t), 5078, 5080 (t).

- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft
  - von der Westspitze der Flst.Nr. 5075 ausgehend entlang dessen Grenze mit der Flst.Nr. 5057, bis der Bach Flst.Nr. 5077 erreicht wird,
  - diesen und die Flst.Nr. 5080 im rechten Winkel überquerend, bis die Flst.Nr. 4360/2 (Staatsstraße 2166) erreicht ist
  - von hier der Nordgrenze der Flst.Nr. 4360/2 in annähernd ostnordöstlicher Richtung folgend, bis zur Ostecke der Flst.Nr. 4616
  - weiter entlang der Grenze der Flst.Nr. 4616 mit der Flst.Nr. 4613/2 bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze
  - dieser in annähernd südlicher Richtung folgend, bis die Grenze der Flst.Nr. 4616 mit der Flst.Nr. 4579 erreicht wird
  - von hier entlang der Nordgrenze der Flst.Nr. 4616 mit den Flst.Nrn. 4579 und 4578 bis der Weg Flst.Nr. 4576 erreicht wird
  - dessen Ostseite in annähernd südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Almesbach, Flst.Nr. 4617, folgend
  - weiter entlang dessen Nordufer in annähernd westsüdwestlicher Richtung, bis der, den Almesbach in Höhe der Flst.Nr. 4562 kreuzende Wanderweg erreicht ist

- diesem Weg an seiner Südseite durch die Flst.Nrn. 4562, 4561, 4560/2, 4560, 4559, 4558 und 4557 folgend, bis zur Grenze der Flst.Nr. 4557 mit der Flst.Nr. 5080
  - von hier entlang der Nordgrenze der Flst.Nrn. 5080, 5078, nochmals 5080, 5074/5, 5076 und 5075 zurück zum Ausgangspunkt.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die bei der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Sie ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "Almesbachtal" ist es,

- a) die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten in dem bestehenden Umfang zu schützen,
- b) eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den überwiegend monostrukturierten angrenzenden Waldflächen zu erhalten,
- c) die das Landschaftsbild belebenden Elemente des Bachtals zu bewahren,
- d) den für die Tierwelt, insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Amphibien bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
- e) den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern,
- f) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### **§ 4 Verbote**

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- b) Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Veränderungen und Befestigungen am Lauf des Almesbaches, vorzunehmen,
- c) die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- d) Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben,
- f) einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen, - ausgenommen Fälle nach § 5 a), b), c) und d) –
- g) Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen, - ausgenommen Fälle nach § 5 a), b), c) und d) –
- h) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
- i) Aufforstungen vorzunehmen,
- j) Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,

- k) die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
- l) die Fläche zu befahren,
- m) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
- n) das Düngen der Fläche - ausgenommen Fälle nach § 5 a), b) –
- o) auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 5078, 5080 im bisherigen Umfang, einschließlich des hierzu nötigen Befahrens der Fläche sowie der notwendigen Düngung,
- b) die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 5080 im bisherigen Umfang,
- c) im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung:
  - aa) die einzelstammweise Gehölzentnahme
  - bb) das Einbringen standortheimischer Laubgehölze nach einzelstammweiser Entnahme gemäß aa)
  - cc) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in Erlen-Eichen-Auwälder. Dabei ist folgende Gehölzartenzusammensetzung in der Endbestockung anzustreben:

Alnus glutinosa  
Quercus robur  
Ulmus glabra  
Fraxinus excelsior

- d) Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen am Lauf des Almesbaches im bisherigen Umfang, jedoch ohne Eintiefung des Gewässers oder Querschnittsvergrößerung.
- e) die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Energieversorgungsanlagen,
- f) die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege,
- g) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
- h) die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
- i) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich ist.

## **§ 6 Genehmigung**

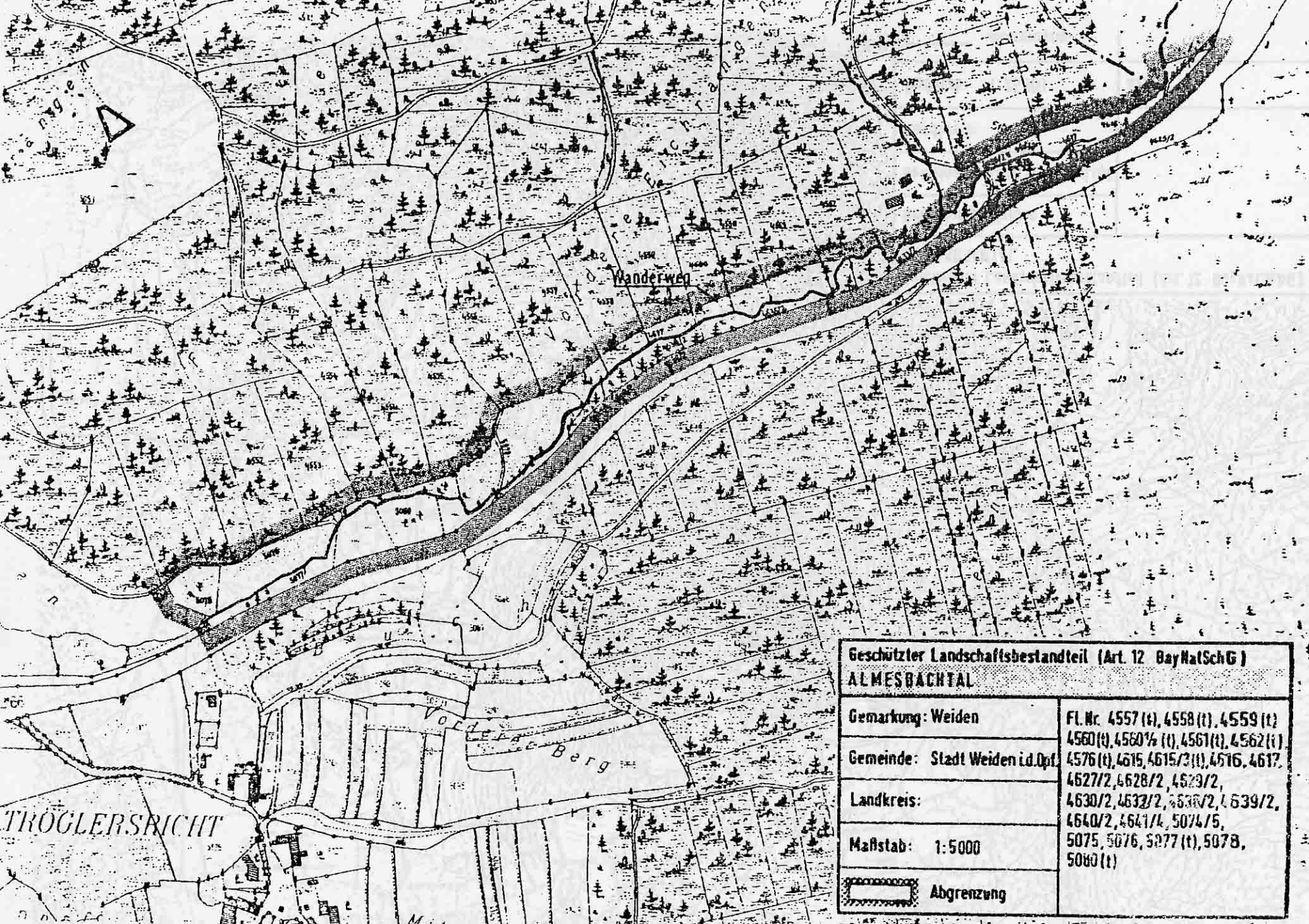
- (1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Buchstabe a - o dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

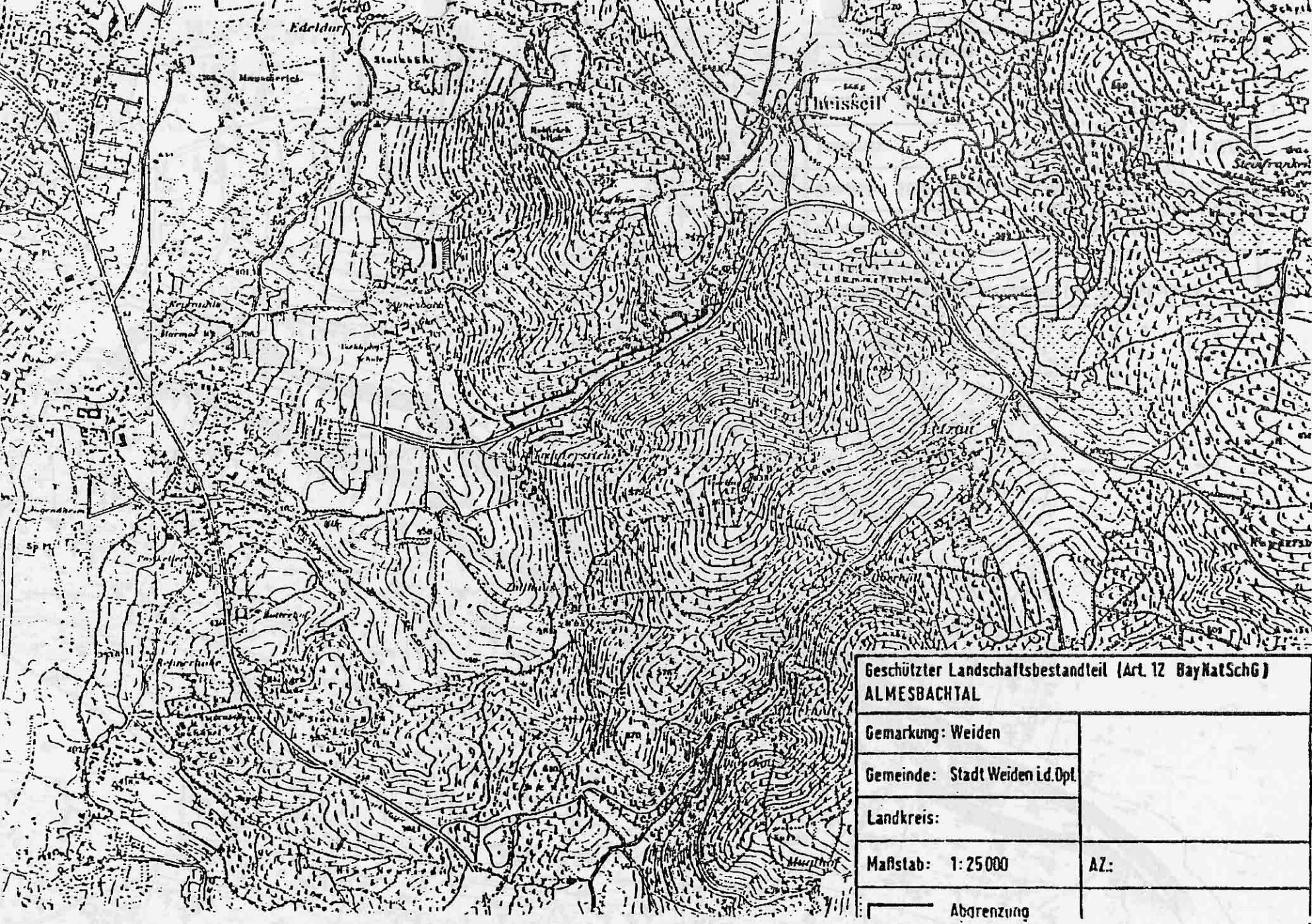


**Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)**  
**ALMESBÄCHTAL**

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Gemarkung: Weiden                | Fl. Nr. 4557 (t), 4558 (t), 4559 (t), 4560 (t), 4560 1/2 (t), 4561 (t), 4562 (t)   |
| Gemeinde: Stadt Weiden i.d. Opf. | 4576 (t), 4575, 4615/3 (t), 4576, 4617, 4627/2, 4628/2, 4579/2, 4630/2, 4632/2, 4580/2, 4539/2, 4640/2, 4641/4, 5074/5, 5075, 5076, 5077 (t), 5078, 5080 (t) |
| Landkreis:                       |  |
| Maßstab: 1:5000                  |  |

 **Abgrenzung**





|  |     |
|--|-----|
| <b>Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)</b><br><b>ALMESBACHTAL</b>            |     |
| Gemarkung: Weiden  |     |
| Gemeinde: Stadt Weiden i.d. Opt.   |     |
| Landkreis:   |     |
| Maßstab: 1:25000   | AZ: |
|  Abgrenzung |     |